

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 3/16 B

L 1 P 2/14 (LSG Hamburg)
S 33 P 30/11 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

City BKK Pflegekasse Körperschaft des öffentlichen Rechts in Abwicklung,
Hauptstätter Straße 68 - 70, 70178 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juni 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie den Richter S c h r i e v e r und
die Richterin Dr. W a ß e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 29. Oktober 2015 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 1990 geborene, bei der Beklagten pflegeversicherte Kläger leidet an einem leichtgradigen Selbstpflege- und Selbstversorgungsdefizit bei Intelligenzminderung unklarer Ursache und erhielt ab 1.5.2005 Leistungen der Pflegeversicherung nach der Pflegestufe I. Unter Bezugnahme auf ein Gutachten vom 6.7.2010, nach dem sich der Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege inzwischen auf 22 Minuten täglich verringert habe, hob die Beklagte die Bewilligung nach Anhörung des Klägers mit Wirkung zum 31.7.2010 auf (*Bescheid vom 27.7.2010*). Widerspruch, Klage und Berufung sind nach weiteren Begutachtungen erfolglos geblieben (*Widerspruchsbescheid vom 12.1.2011, Gerichtsbescheid des SG vom 1.4.2014, Urteil des LSG vom 29.10.2015*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, da die Beschwerdebegründung den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt.
- 4 Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss in der Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Der Kläger hat keinen der Zulassungsgründe (§ 160 Abs 2 SGG) dargelegt. Er beruft sich weder darauf, dass ein Verfahrensmangel vorliege (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), noch darauf, dass die Entscheidung des Berufungsgerichts von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweiche und auf dieser Abweichung beruhe (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Seinen Ausführungen lässt sich allenfalls bei wohlwollender Auslegung entnehmen, dass es ihm um eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) gehen könnte. Er macht geltend, in dem Urteil des LSG liege ein Verstoß gegen das verfassungsrechtlich garantierte Gleichbehandlungsgebot aus Art 3 Abs 1 GG. Das Erfassungssystem für die Pflegebedürftigkeit sei nicht sachgerecht, da es Sachverhalte, in denen ein erhöhter Beaufsichtigungs-, Betreuungs- und Anleitungsbedarf aus einer geistigen Behinderung resultiere, nicht hinreichend berücksichtige und es dadurch zu einer verfassungsrechtlich problematischen Ungleichbehandlung komme. Die anstehende Reform der Pflegeversicherung greife genau diese verfassungsrechtliche Problematik auf. Es sei aber unzumutbar, die Umsetzung der Gesetzesreform abzuwarten.



- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 6 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 In der Beschwerdebegründung wird schon keine konkrete Rechtsfrage formuliert. Des Weiteren ist die zu der dargelegten Problematik ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung in keiner Weise berücksichtigt worden. Der Senat hat bereits mehrfach entschieden, dass es für die Ermittlung der Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung zu den Pflegestufen allein auf den Hilfebedarf bei den in § 14 Abs 4 SGB XI angeführten Verrichtungen ankommt (*BSGE 82, 27 = SozR 3-3300 § 14 Nr 2*), dass der Bezug der Pflegebedürftigkeit auf bestimmte Verrichtungen sowie die Nichtberücksichtigung eines allgemeinen Betreuungsaufwandes verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind (*BVerfG SozR 4-3300 § 14 Nr 1*) und dass der Katalog des § 14 Abs 4 SGB XI abschließend ist, also sonstige und dort nicht genannte Tätigkeiten keine Berücksichtigung finden können (*stRspr, vgl BSGE 82, 27 = SozR 3-3300 § 14 Nr 2; BSGE 82, 276 = SozR 3-3300 § 14 Nr 7; BSG SozR 3-3300 § 14 Nr 3, 6 und 11 sowie BSG Beschluss vom 24.5.2007 - B 3 P 7/07 B - Juris*).
- 8 Auch das BVerfG hat zur sozialen Pflegeversicherung im Hinblick auf Leistungsansprüche von Versicherten, die an demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen leiden, bereits entschieden, dass der strenge Bezug des Begriffs der Pflegebedürftigkeit auf bestimmte gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in § 14 Abs 4 SGB XI nicht gegen Art 3 Abs 1 GG verstößt und eine verfassungskonforme Auslegung nicht angezeigt ist (*BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 22.5.2003 - 1 BvR 452/99 - Juris*).
- 9 Mit dieser gefestigten Rechtsprechung setzt sich die Beschwerde nicht auseinander.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).



- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)